

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 30. November 2014

**Volksinitiative «für eine höhere
Besteuerung grosser Einkommen
(Reichensteuerinitiative)»**

**Beitritt zum revidierten Konkordat
über Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Sportveranstaltungen**

Volksinitiative «für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichensteuerinitiative)»

In Kürze	Seite 2
Zur Sache	Seite 3
Erwägungen des Kantonsrats	Seite 8
Argumente des Initiativkomitees	Seite 9
Wortlaut der Initiative	Seite 11

Beschluss des Kantonsrats betreffend Genehmigung des Beitritts zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

In Kürze	Seite 12
Zur Sache	Seite 13
Erwägungen des Kantonsrats	Seite 18
Argumente des Referendumskomitees	Seite 19
Beschluss des Kantonsrats	Seite 20
Konkordat	Seite 21

Volksinitiative «für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichensteuerinitiative)»

Seit 2008 gilt für die Besteuerung von Einkommen ein Maximalsatz von 9,9 Prozent. Die Volksinitiative «Für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichensteuerinitiative)» fordert nun die (Wieder-)Einführung einer Tarifstufe von 13 Prozent für Einkommensteile, die über 210'100 Franken hinausgehen.

Eine schärfere Steuerprogression würde die bisherige erfolgreiche Standortpolitik gefährden und die steuerliche Attraktivität infrage stellen. Diesem Risiko steht ein verhältnismässig geringer Ertrag gegenüber. Dabei wird jedoch von der problematischen Annahme ausgegangen, wonach die Umsetzung der Initiative weder Wegzüge zur Folge habe noch Zuzüge verhindern werde.

Während die Initianten die beabsichtigte Mehrbelastung von Gutverdienenden als Solidaritätsbeitrag verstanden wissen wollen, erachten die Initiativgegner die Initiative als «Schuss ins eigene Bein», der die steuerlichen Entlastungen aus den Jahren 2001 bis 2010 rückgängig machen würde. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Schaffhausen im Hinblick auf gute Steuerzahler verschlechtern.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen deshalb, die Volksinitiative «Für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichensteuerinitiative)» abzulehnen.

Die Volksinitiative «Für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichensteuerinitiative)» verlangt gegenüber dem jetzigen Einkommenssteuertarif die (Wieder-)Einführung einer Tarifstufe von 13 Prozent für steuerbare Einkommensteile über 210'100 Franken. Das hätte zur Folge, dass sich der (Gesamt-)Steuersatz mit steigendem Einkommen 13 Prozent annähert. Die Einführung der neuen Regelung hätte für Bürgerinnen und Bürger mit hohem Einkommen und den Staatshaushalt folgende finanzielle Auswirkungen (siehe Tabelle unten):

Rechnerisch würden bei der Annahme der Initiative Mehreinnahmen

von 2 Mio. Franken resultieren. Die Mehreinnahmen stützen sich jedoch auf die – wenig realistische – Annahme, dass keine Steuerzahlerin und kein Steuerzahler auf die deutliche Erhöhung der Steuerbelastung mit einem Wegzug reagieren würde. Schon der Wegzug weniger Personen mit hohem Einkommen würde die erwarteten Mehreinnahmen deutlich schmälern.

Schwächung der Position Schaffhausens im Steuerwettbewerb

In den vergangenen Jahren verfolgte die kantonale Politik das Ziel eines nachhaltigen Wachstums von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersub-

Natürliche Personen⁽¹⁾ mit steuerbaren Einkommen über 210'000 Franken	Einnahmen Kantonssteuer 2011⁽²⁾ in Mio. Franken	Einnahmen Kantonssteuer bei Annahme der Initiative in Mio. Franken	Mehreinnahmen Kantonssteuer in Mio. Franken
126 Alleinstehende	4.1	4.6	0.5
152 Verheiratete	9.9	11.4	1.5
278 Total	14.0	16.0	2.0

Anmerkungen:

- (1) Die Anzahl der natürlichen Personen entspricht der Anzahl der Steuerdossiers. Pro alleinstehende Person existiert ein Steuerdossier, für Verheiratete, die zusammen veranlagt werden, existiert ebenfalls nur ein Steuerdossier. D. h. sie werden ebenfalls als eine natürliche Person gezählt.
- (2) Erhebung der kantonalen Steuerverwaltung Schaffhausen.

strat bei gleichzeitigem Erhalt von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarkts. Es muss mit insgesamt negativen Folgen gerechnet werden, sollte die Initiative angenommen werden.

Wie die nachstehenden Zahlen zeigen, werden gutverdienende Personen im Kanton Schaffhausen im Vergleich zu den Nachbarkantonen nicht bevorzugt behandelt. Die Gefahr einer Abwanderung dieser Personen ist durchaus real, ist doch nicht nur Schaffhausen in knapp 40 Bahnminuten von Zürich aus zu er-

reichen, sondern auch die Kantone Aargau, Thurgau, Schwyz und Zug.

Mit diesen Kantonen vermag der Kanton Schaffhausen aus steuerlicher Sicht schon heute nicht zu konkurrenzieren. Die Annahme der Initiative würde die Situation noch weiter verschärfen, wie untenstehende Steuerberechnungen zeigen.

Bei Annahme der Initiative würde der Kanton Schaffhausen sowohl bei den Alleinstehenden als auch bei den Verheirateten mit steuerbarem Einkommen von über 500'000 Fran-

Steuerbelastung (Kantons- und Gemeindesteuern) von Personen mit hohem Einkommen im Grossraum Zürich jeweils am Kantonshauptort (2012)				
Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Verheiratete	
	200'000	500'000	200'000	500'000
Schaffhausen	*41'188	**104'010	*34'263	**104'010
SH bei Annahme Initiative	*41'188	*122'883	*34'263	*110'555
Zürich	37'201	121'405	30'629	110'260
Schwyz	24'200	61'138	22'461	61'138
Zug	22'719	56'799	19'614	56'798
Aargau	35'644	102'127	29'555	92'607
Thurgau	35'731	98'851	30'697	92'502

* Höchste Steuerbelastung im Vergleich mit den aufgeführten Kantonen

** Zweithöchste Steuerbelastung im Vergleich mit den aufgeführten Kantonen

ken verglichen mit den aufgeführten Kantonen auf den letzten Rang zurückfallen.

Darüber hinaus darf auch die Symbolkraft einer verschärften Steuerprogression nicht unterschätzt werden. Durch die erfolgreiche Steuerpolitik der Regierung in den Jahren 2001 bis 2010 konnte Schaffhausen den Ruf der «Steuerhölle» ablegen. Eine Annahme der Initiative würde diese Errungenschaft gefährden.

Schliesslich beantragt der Regierungsrat im Rahmen des Entlassungsprogramms 2014 die Umsetzung massvoller steuerlicher Massnahmen. Damit nimmt er einerseits auf die angespannte finanzielle Situation, andererseits auf den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Rücksicht. Die Initiative erscheint damit aus Sicht des Regierungsrats entbehrlich und würde über das Ziel hinausschiessen.

Gefährdung der langfristigen Standortpolitik

Die Annahme der Initiative birgt weitere Risiken: Unternehmen sind für den Kanton Schaffhausen und seine Gemeinden von grosser Bedeutung. Diese Unternehmen sind darauf an-

gewiesen, qualifiziertes Personal – mit entsprechend höheren Einkünften – rekrutieren zu können. Die Steuerbelastung ist zwar nur einer von verschiedenen Standortfaktoren, dennoch würde die Annahme der Initiative die Suche nach qualifizierten Arbeitskräften erschweren.

Damit aber würde der Standort Schaffhausen auch für die Unternehmen selbst an Attraktivität verlieren. Diese Risiken können mit dem möglichen Zuwachs des Steuerertrags nicht aufgewogen werden. Dies gilt umso mehr, als das Umfeld für international agierende Unternehmen äusserst dynamisch ist und verschlechterte Bedingungen nicht nur Wegzüge, sondern auch weniger Zuzüge von Unternehmen zur Folge haben können.

Anstehende Umwälzungen im Steuersystem (Unternehmenssteuerreform III) bringen bereits für sich alleine grosse Herausforderungen mit sich. Diesen wird sich der Kanton Schaffhausen stellen und beweisen müssen, dass er ungeachtet erschwerter Rahmenbedingungen konkurrenzfähig bleiben kann. Die Annahme der Initiative würde den bisher ausgewiesenen Erfolg unnötig gefährden.

Steuerwettbewerb mit Augenmass

Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wurden seit 2001 steuerlich entlastet. Die Entlastung erfolgte in mehreren, der jeweiligen Haushaltelage und den damaligen konjunkturellen Aussichten angemessenen Schritten. Entsprechende Umsicht zeigten Sie auch, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, indem Sie der Volksinitiative «Steuern runter» am 3. März 2013 eine klare Absage erteilt haben.

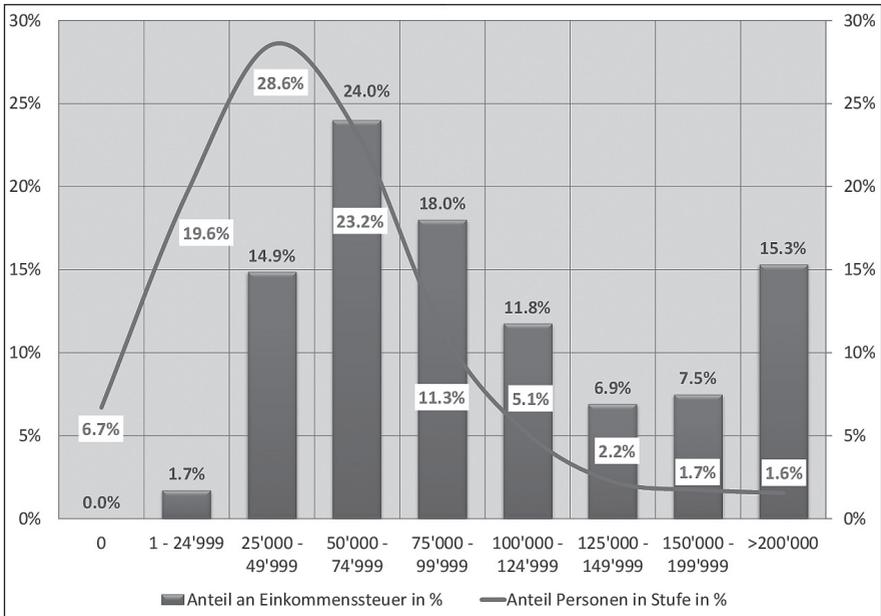
Im internationalen und interkantonalen Steuerwettbewerb geht es darum, konkurrenzfähig zu bleiben und dabei die Haushalts- und Wirtschaftslage im Blick zu behalten. Mit der Annahme der «Reichensteuerinitiative» würde man den Weg einer ausgewogenen Steuerpolitik ohne Zwang verlassen und den gewonnenen Wohlstand unnötig aufs Spiel setzen.

Soziale Gerechtigkeit gewahrt

Das Gebot der sozialen Gerechtigkeit erfordert, dass die Steuerbelastung dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgt: Wer

mehr verdient, soll auch mehr Steuerlast schultern.

Die provisorische Steuerstatistik der natürlichen Personen für 2012 (auf der Webseite der kantonalen Steuerverwaltung einsehbar) zeigt deutlich, dass gutverdienende Bürgerinnen und Bürger schon heute einen sehr hohen Anteil der gesamten Steuerlast tragen. 2012 betrug die Anzahl der natürlichen primärsteuerpflichtigen Personen 45'158. Im Segment der Steuerzahler mit einem Einkommen von 200'000 Franken und höher sind rund 700 Personen. Das entspricht einem Anteil von knapp 1,6 Prozent aller primärsteuerpflichtigen Personen. Diese gutverdienenden Personen bestreiten 15,3 Prozent der gesamten Einkommenssteuer. Zum Vergleich: Die 24'763 Personen in der Einkommensstufe 0 bis 49'999 Franken, also 54,8 Prozent aller Steuerpflichtigen, bestreiten 16,6 Prozent der Einkommenssteuer.



Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Volksinitiative «Für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichensteuerinitiative)» abzulehnen.

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob eine Annahme der Initiative zu einer Abwanderung oder gebremsten Zuwanderung von Gutverdienenden führen würde. Die Gegner der Initiative weisen darauf hin, dass die Steuerpolitik der Jahre 2001 bis 2010 zu einer Entlastung aller Einkommensklassen geführt habe und in dieser Zeit auch mehr Gutverdienende Wohnsitz im Kanton Schaffhausen genommen hätten. Die Annahme der Initiative wäre ein «Schuss ins eigene Bein». Sie würde zudem ein falsches Signal senden und die schwierige Position des Kantons Schaffhausen im Steuerwettbewerb weiter verschärfen.

Die Befürworter bestreiten dagegen mögliche negative Auswirkungen einer Annahme der Initiative. Die Mehrbelastung von Gutverdienenden würde als Solidaritätsbeitrag verstanden werden und deshalb keine Wegzüge zur Folge haben. Die Entlastungen der Jahre 2001 bis 2010 seien der damals guten Wirt-

schaftslage geschuldet gewesen und nicht die Folge der Steuerpolitik. Die den Gutverdienenden in dieser Zeit gewährten steuerlichen Vergünstigungen seien nun in Zeiten angespannter finanzieller Verhältnisse rückgängig zu machen. Schliesslich erlaube der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine höhere Besteuerung von Gutverdienenden, da ihnen aufgrund des hohen Einkommens mehr freie Mittel zur Verfügung stünden als Personen aus tiefen Einkommensklassen.

Mit 35 : 21 Stimmen folgte der Kantonsrat den Initiativgegnern und lehnte die «Reichensteuerinitiative» ab.

Tiefsteuern für Reiche – ein alter Zopf

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Fast 15 Jahre ist es her, dass der Kantonsrat damit begonnen hat, die Steuerstrategie von Tiefsteuernkantonen wie dem Kanton Zug zu kopieren. Da trotz gutgehender Wirtschaft in unserem Kanton das Geld für flächendeckende Steuersenkungen nicht reichte, hat man sich für wenige punktuelle Massnahmen entschieden. Zu diesen Massnahmen gehörten neben der Senkung der Unternehmenssteuern auch die massive Entlastung der Gut- und Bestverdiener ab einem steuerbaren Einkommen von 210'000 Franken. Seit dem Jahr 2000 wurden die Steuern in einem Umfang von 75 Mio. Franken gesenkt – Geld, das der öffentlichen Hand nun fehlt.

Widerstand gegen Steuer-geschenke – seit Anbeginn

Früh schon regte sich vor allem seitens der Alternativen Liste Schaffhausen Opposition gegen diese verfehlte Steuerpolitik. Nachdem das Bundesgericht die unsoziale Idee der degressiven Steuer für Grossver-

diener als ungerecht verboten hat (Verstoss gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit), soll Volkes Stimme nun auch die Abschaffung der 13. Progressionsstufe rückgängig machen können. Mit der Annahme der Initiative für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen kehrt der Kanton Schaffhausen zurück zu einem bewährten Steuersystem, bei dem die Steuerprogression nicht bereits bei einem Einkommen von 210'000 Franken vollständig abflacht. Das von der Initiative vorgeschlagene Modell ist bewährt und entspricht exakt demjenigen des Kantons Zürich.

10 Jahre Privilegien für Grossverdiener – und leere Kassen

Die Steuersenkungsprogramme für Superreiche sind ein Schönwetterprogramm: Man konnte sie sich so lange leisten, so lange die Wirtschaft brummte. Seit 2008 hat der Wind gedreht. Die Defizite in den Kantonskassen wachsen und die getätigten Steuersenkungen schmerzen. Die unselige Spirale der Steuersenkungen für Bestverdiener hat die Gesamteinnahmen der öffentlichen Hand in allen Kantonen verringert. Schaffhausen hat diesen Prozess

selbst befeuert und selbst verloren.
Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und
Stimmbürger, wir empfehlen Ihnen
die Annahme der Initiative und damit
eine Rückkehr zum bewährten Sys-
tem mit 13 Progressionsstufen.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten im Kanton Schaffhausen fordern mit dem Volksbegehren in Form einer ausformulierten Gesetzesinitiative Art. 38 Abs. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100) wie folgt anzupassen:

Art. 38

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0	Prozent für die ersten	6'300 Fr.
1	Prozent für die weiteren	300 Fr.
2	Prozent für die weiteren	1'700 Fr.
3	Prozent für die weiteren	2'100 Fr.
4	Prozent für die weiteren	2'300 Fr.
5	Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
6	Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
7	Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
8	Prozent für die weiteren	7'900 Fr.
9	Prozent für die weiteren	12'600 Fr.
10	Prozent für die weiteren	12'600 Fr.
11	Prozent für die weiteren	71'500 Fr.
12	Prozent für die weiteren	69'100 Fr.
13	Prozent für Einkommensteile über	210'100 Fr.

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 Abs. lit. b zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen.

Inkrafttreten:

Nach ihrer Annahme tritt die Initiative per 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

Beschluss des Kantonsrats betreffend Genehmigung des Beitritts zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Gewaltausbrüche bei Fussball- und Eishockeyspielen sorgen schweizweit immer wieder für negative Berichterstattung.

Bisherige Bemühungen, die zunehmende Gewalt einzudämmen, waren nur teilweise erfolgreich. Das heute in allen Kantonen geltende Hooligan-Konkordat zeigte in der Umsetzung Mängel. Auch in unserem Kanton kam es immer wieder zu Ausschreitungen.

Risikospiele (Spiele mit Risiko zu Gewaltausschreitungen) sowie Spiele der obersten Spielklasse im Fussball und im Eishockey sollen bewilli-

gungspflichtig werden. Auflagen sollen zudem der Prävention dienen und die Besucher einer Sportveranstaltung so vor Gewalttättern schützen.

Die vorliegende Revision des Hooligan-Konkordats ergänzt, präzisiert und verbessert das bereits schweizweit geltende Konkordat und wirkt so gegen Gewaltausbrüche, die bei Sportveranstaltungen unerwünscht sind.

Gegen den Beitrittsbeschluss des Kantonsrats wurde das Referendum ergriffen. Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, dem Beitrittsbeschluss zum revidierten Hooligan-Konkordat zuzustimmen.

Um Ausschreitungen an der Fussball-Europameisterschaft 2008 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 entgegenzutreten, wurde das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) 2006 durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Die Massnahmen waren befristet und wurden daraufhin von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) in das Hooligan-Konkordat überführt. Der Kanton Schaffhausen trat dem Hooligan-Konkordat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 11. September 2009 bei. Seit dem 1. September 2010 ist das Hooligan-Konkordat in allen 26 Kantonen in Kraft.

Fortschreitende Gewaltproblematik

Trotz diverser Bemühungen («Policy gegen Gewalt im Sport», «Nationales Rahmenkonzept Fanarbeit in der Schweiz») gelang es nicht, die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, insbesondere im Rahmen von Fussball- und Eishockeyspielen, nachhaltig einzudämmen; vielmehr nahm die Gewalt zu.

Trauriger Höhepunkt waren die Vorfälle rund um das Meisterschaftsspiel der Super League vom 2. Oktober 2011 zwischen dem Grasshopper Club Zürich und dem FC Zürich im Stadion Letzigrund. Nachdem Anhänger des FC Zürich Handlicht-Fackeln in den gegnerischen Fansektor geworfen hatten, kam es zu massiven Ausschreitungen auf den Zuschauerrängen. Das Spiel musste abgebrochen werden, weil die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie jene der Spieler nicht mehr gewährleistet war.

Notwendigkeit einer Revision

Die Ausschreitungen zeigten, dass die Ziele der «Policy gegen Gewalt im Sport» nicht erreicht werden konnten. Gerade Massnahmen mit bloss empfehlendem Charakter wurden nicht oder nur teilweise umgesetzt. Die KKJPD beschloss daher, das bestehende Hooligan-Konkordat zu revidieren und Verbesserungen einzubringen.

Was regelt das revidierte Konkordat? Welches sind die Neuerungen?

Das revidierte Hooligan-Konkordat bezweckt, die Sicherheit an und

rund um Sportveranstaltungen zu verbessern, indem den Veranstaltern mehr Verantwortung für ihre Anlässe übertragen wird. Das bestehende Hooligan-Konkordat soll deshalb mit punktuellen Änderungen die Sicherheit der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher sowie der Anwohnerinnen und Anwohner erhöhen:

- **Bewilligungspflicht:**
Das revidierte Hooligan-Konkordat unterstellt Fussball- und Eishockeyspiele der jeweils obersten Spielklassen einer Bewilligungspflicht. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

Der FC Schaffhausen spielt in der zweithöchsten Liga. Dessen Spiele sind daher grundsätzlich von der Bewilligungspflicht befreit. Dennoch zeigte die Vergangenheit, dass es an einzelnen Spielen zu Ausschreitungen und folglich zu Sachbeschädigungen und Gefährdungen von Unbeteiligten gekommen ist. Solche als «Risikospiele» bezeichneten

Veranstaltungen können nun als bewilligungspflichtig erklärt werden.

Die Bewilligungspflicht ist stets Mittel zum Zweck: Die Veranstalter sollen angehalten werden, Massnahmen gegen mögliche Ausschreitungen zu ergreifen, damit es überhaupt nicht erst zu Ausschreitungen kommt. Aus diesem Grund können Bewilligungen mit Auflagen verbunden werden.

- **Auflagen:**
Mit einer Bewilligung können Auflagen verbunden werden, die Gewaltausbrüche verhindern sollen. Das Instrumentarium umfasst etwa
 - bauliche und technische Massnahmen (zum Beispiel Sitz statt Stehplätze; Installation sogenannter Wellenbrecher vor dem Stadioneingang),
 - den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter (zum Beispiel Ausarbeitung von Sicherheitskonzepten bei Risikospielen; mehr privates Sicherheitspersonal),
 - Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten (zum Beispiel

sogenannte Kombitickets, um ein Aufeinandertreffen gegnerischer Gruppen zu vermeiden), den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen (um das Einschleusen von Waffen und/oder pyrotechnischer Gegenstände zu verhindern) sowie

- Regeln zur An- und Rückreise sowie zum Zutritt von Anhängern der Gastmannschaft.

- *Durchsuchungen:*

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in Schweizer Stadien soll das revidierte Hooligan-Konkordat eine Grundlage für die Durchsuchung von Personen durch die Polizei sowie in Delegation durch Angehörige beauftragter Sicherheitsunternehmen schaffen. Die Zugangskontrollen sollen in allen Schweizer Stadien auch weiterhin durch privates Sicherheitspersonal vorgenommen werden.

- *Rayonverbot:*

Nach bisheriger Regelung konnte ein Rayonverbot jeweils nur für die kantonseigenen Rayons ausgesprochen werden. Soll eine Person von den Spielen ihres Klubs in der ganzen Schweiz

ferngehalten werden, musste bisher jeder betroffene Kanton ein eigenes Rayonverbot erlassen. Der damit verbundene administrative Aufwand soll nun reduziert werden, indem mit einer einzigen Verfügung ein Rayonverbot für alle Rayons in der Schweiz verhängt werden kann.

Die Dauer der Rayonverbote soll neu jenem der Stadionverbote angeglichen und neu für eine Dauer von bis zu drei Jahren verfügt werden können. Das Rayonverbot wirkt präventiv und ist die leichteste aller Massnahmen, gefolgt von der Meldeauflage und in besonderen Fällen schliesslich vom Polizeigewahrsam. Die Rayons werden örtlich und zeitlich jeweils klar definiert. Die von einem Rayon umfassten Gebiete können im Internet eingesehen werden (<http://www.fedpol.admin.ch/content/rayonverbot/de/home/rayons.html>).

- *Meldeauflage:*

Die Verfügung einer Meldeauflage verpflichtet eine Person, sich zur Zeit eines Spiels ihrer Mannschaft bei einer Polizeistelle zu melden. Die Massnahme ist bereits Bestandteil des geltenden Hooligan-

Konkordats. Wegen der zu restriktiven Formulierung konnte die Massnahme jedoch kaum angewandt werden. Das revidierte Hooligan-Konkordat nennt nun konkrete Ereignisse, die zu einer Meldeauflage führen können (Sachbeschädigungen; Verwendung von Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnischer Gegenstände in der Absicht, Dritte zu gefährden oder zu schädigen; Verstoss gegen bereits verfügte Massnahmen). Wie das Rayonverbot kann auch die Meldeauflage für eine Dauer von bis zu drei Jahren verfügt werden, jedoch erst, wenn vom Rayonverbot als der milderen Massnahme keine Wirkung zu erwarten ist oder das Rayonverbot in der Vergangenheit nicht befolgt wurde.

Sind alle Kantone dem revidierten Hooligan-Konkordat beigetreten?

Aktuell sind 17 Kantone dem revidierten Hooligan-Konkordat beigetreten. Den Änderungen nicht gefolgt sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, weil diese Kantone gestützt auf einschlägige Erfahrungen eine eigene Lösung entwickelt haben (das sogenannte Basler Modell). Die Stimmbürgerin-

nen und Stimmbürger von Kantonen, in denen es zu Volksabstimmungen über den Beitritt kam, haben mit jeweils wuchtigem Mehr für einen Beitritt gestimmt (Zürich: 85,8 Prozent, Bern: 78,2 Prozent, Solothurn: 86,2 Prozent, Zug: 81 Prozent).

Wieso braucht Schaffhausen das revidierte Hooligan-Konkordat?

Der Kanton Schaffhausen und seine Gemeinden sind nicht in erster Linie von der Revision des Konkordats betroffen, da namentlich der FC Schaffhausen nicht in der obersten Liga spielt. Die Spiele des FC Schaffhausen sind daher grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig. Trotzdem zeigen Ereignisse der letzten Jahre auch in unserem Kanton Handlungsbedarf: So musste die Polizei in verschiedenen Spielen eingreifen, um Ausschreitungen unter Kontrolle zu bringen. Dennoch konnten tätliche Angriffe und Sachbeschädigungen nicht verhindert werden.

Die Ausschreitungen illustrieren die Gefahren risikoreicher Spiele. In Schaffhausen erschweren zudem örtliche Besonderheiten das Einschreiten der Sicherheitskräfte bei

Eskalationen auf dem Weg zum Stadion und zurück, da der Weg vom Bahnhof durch Wohnquartiere führt und zahlreiche Ausweichmöglichkeiten bietet. Gewaltausbrüche würden damit regelmässig mit erheblichen Sachbeschädigungen einhergehen und könnten nur mit einem Grossaufgebot der Schaffhauser Polizei kontrolliert werden.

Das revidierte Hooligan-Konkordat kann Gewaltausbrüche nicht verhindern. Mit den neu zur Verfügung stehenden Massnahmen können die Behörden jedoch dafür sorgen, dass es gar nicht erst zu Eskalationen kommt. Die Massnahmen, aber auch die Möglichkeit, schweizweite Rayonverbote aussprechen zu können, würde die Sicherheit der Besucher von Risikospielen erhöhen und den administrativen Mehraufwand und damit die durch Ausschreitungen anfallenden Kosten senken.

Was kostet der Beitritt den Kanton und die Gemeinden?

Der Beitritt zum revidierten Hooligan-Konkordat kostet den Kanton und die Gemeinden nichts. Die Risikoanalyse der einzelnen Spiele wird mit administrativem und beschränktem personellen Aufwand verbunden

sein. Dafür können Ausschreitungen vermieden werden, die erfahrungsgemäss zu hohen Folgekosten führen. Im Fokus des revidierten Hooligan-Konkordats stehen jedoch nicht Kosteneinsparungen, sondern die Erhöhung der Sicherheit von Spielbesucherinnen und -besuchern. Die Konkordatskantone legen grossen Wert darauf, dass Spiele aller Sportarten Treffpunkt von Sportbegeisterten und Familien sind und es auch bleiben.

Ist das Konkordat mit den Grundrechten vereinbar?

Im Kanton Luzern wurde der Beitritt zum geänderten Hooligan-Konkordat gerichtlich bis vor Bundesgericht angefochten. Das Bundesgericht äusserte sich in einer ausführlich begründeten Entscheidung über die Verfassungskonformität der einzelnen Konkordatsbestimmungen. Es hielt in zwei Nebenaspekten einen Korrekturbedarf fest. Die nun Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, vorliegende Fassung des Konkordats hat diese Einwände berücksichtigt, sodass an der Vereinbarkeit des Konkordats mit der Bundesverfassung keine Zweifel bestehen.

In den kantonsrätlichen Beratungen führte eine Minderheit ins Feld, das revidierte Hooligan-Konkordat würde Sportfans unter Generalverdacht stellen, da alle Fans mit Eingriffen in ihre Grundrechte rechnen müssten, obschon nur eine Minderheit gewalttätig sei. Dadurch würden Sportfans kriminalisiert, was durch die angestrebte höhere Sicherheit nicht zu rechtfertigen sei. Zudem würden sich wirkliche Gewalttäter auch durch das revidierte Hooligan-Konkordat nicht von Ausschreitungen abhalten lassen.

Die Mehrheit des Kantonsrats war hingegen der Ansicht, das revidierte Hooligan-Konkordat richte sich klar gegen randalierende, gewalttätige Personen. Diese würden durch ihr gewalttätiges Auftreten in Kauf nehmen, dass friedliche Besucher durch Eskalationen verletzt werden könnten. Aus diesem Grund stünden der Schutz der Sportler sowie der friedlichen Spielbesucherinnen und -besucher im Vordergrund. Das revidierte Hooligan-Konkordat sei daher als Konsequenz dessen zu verstehen, dass das bisherige Konkordat in gewissen Aspekten seine Wirkung noch nicht vollständig habe entfalten können.

Der Kantonsrat hat den Beitritt zum revidierten Hooligan-Konkordat schliesslich mit 39 : 10 Stimmen genehmigt. Gegen diesen Beitrittsbeschluss des Kantonsrats wurde das Referendum ergriffen. Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, dem Beitrittsbeschluss zum revidierten Hooligan-Konkordat zuzustimmen.

Der Kanton Schaffhausen trat dem heute geltenden Konkordat 2009 bei. Seither haben die Zuschauerzahlen in den Stadien erheblich zugenommen, was zeigt, dass sich die Probleme in Grenzen halten und Hooliganismus vor allem ein mediales Problem ist. Eine Notwendigkeit, nach so kurzer Zeit das Konkordat auszuweiten, besteht nicht.

Unverhältnismässige Ausweitungen

Das Konkordat schafft ein Sondergesetz für einzelne Ereignisse und stellt friedliche Spielbesucherinnen und -besucher unter Generalverdacht, gewalttätig zu sein. Neu wird privaten Sicherheitskräften die Kompetenz eingeräumt, Spielbesucherinnen und -besucher ohne Verdacht am ganzen Körper abzutasten. Das staatliche Gewaltmonopol wird so in bedenklicher Weise unterlaufen.

Weiter sieht das Konkordat eine Bewilligungspflicht für Spiele vor, die es den Kantonen ermöglicht, Spiele abzusagen oder Auflagen auszusprechen. Tickets für die Gästesektoren werden dann nur noch an Besucherinnen und Besucher verkauft, die mit organisierten Zügen oder Bustransporten anreisen. Alle Gästebesucherinnen und -besucher kön-

nen somit gezwungen werden, denselben Fanzug zu besteigen. Diese Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist unverhältnismässig.

Statt Probleme gezielt an der Wurzel zu packen, zielt das revidierte Konkordat auf sämtliche Stadiongängerinnen und -gänger ab, führt zu Freiheitsbeschränkungen, Verboten, Bevormundung und unnötigem bürokratischem Mehraufwand. Der irreführende Name des Konkordats suggeriert, dass Hooligans belangt werden – in Wahrheit wird aber jede Spielbesucherin und jeder Spielbesucher schikaniert.

Radikalisierung der Fans

Die Fussballszene ist bunt gemischt und mehrheitlich jung. Es ist politisch falsch, dieser Jugendkultur Repression, Verbote und staatliche Kontrolle entgegenzustellen. Die Politik muss verhindern, dass der gewalttätige Kern grösser wird und die Jugendlichen sich dazu hingezogen fühlen. Das Konkordat stellt aber jugendliche Sportbegeisterte unter Generalverdacht und schürt damit Gewalt. Zielführend wären mehr Einsatz in der Fanarbeit und ein verstärkter Dialog, um Gewalt vorzubeugen.

Beschluss

14-28

**betreffend die Genehmigung des Beitritts
des Kantons Schaffhausen zum revidierten
Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Sportveranstaltungen
vom 15. November 2007; Änderung vom
2. Februar 2012**

vom 17. März 2014

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Der Beitritt des Kantons Schaffhausen zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 / Änderung vom 2. Februar 2012 (in der Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung des Urteils 1C_176/2013, 1C_684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014) wird genehmigt.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 17. März 2014

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Die Sekretärin:

Janine Rutz

Konkordat 14-29 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012

(Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung des Urteils 1C_176/2013, 1C_684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014)

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

verabschiedet folgenden Konkordatstext:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen. Zweck

Art. 2

¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat: Definition gewalttätigen Verhaltens

- a) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Abs. 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)¹;
- b) Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c) Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d) Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e) Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f) Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB;
- g) Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;

- h) Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- i) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j) Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

² Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

Art. 3

Nachweis gewalttätigen Verhaltens

¹ Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a) entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b) glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c) Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d) Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Bewilligungspflicht und Auflagen

Art. 3a

Bewilligungspflicht

¹ Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

² Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

³ Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstät-

ten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

⁴ Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 3b

¹ Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

Durchsuchungen

² Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

³ Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Art. 4

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

Rayonverbot

² Das Rayonverbot wird für eine Dauer bis zu drei Jahren verfügt.²⁾ Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

³ Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:

- a) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- b) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;
- c) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

⁴ Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5

Verfügung über ein Rayonverbot

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten Rayons zu erhalten.

² Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Art. 4 Abs. 3 und 4 erwähnten Behörden.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6

Meldeauflage

¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:

- a) sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c-j beteiligt hat. Ausgenommen sind Tätlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB;
- b) sie Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;
- c) sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;
- d) gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS ³⁾ verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;

- e) aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- f) die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Nach Möglichkeit ist dies eine Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich anzunehmen, wenn: Handhabung der Meldeauflage

- a) aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b) die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

² Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³ Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

⁴ ... ⁴⁾

Art. 8

¹ Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn: Polizeigewahrsam

- a) konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstal-

tung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und

b) dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

² Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

³ Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

⁴ Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

⁶ Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9

Handhabung
des Polizeige-
wahrsams

¹ Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

² Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB¹⁾.

³ Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

⁴ Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

⁵ In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

⁶ Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

Empfehlung
Stadionverbot

Art. 11

Massnahmen nach den Artikeln 4–7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8–9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

Untere Alters-
grenze

4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen**Art. 12**

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

Aufschiebende
Wirkung

² Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Artikel 3a Abs. 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Abs. 2–4, 3b und 4–9.

Zuständigkeit
und Verfahren

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach

Kapitel 3 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB ¹⁾ hin.

³ Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS ³⁾:

- a) Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b) Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c) die von ihnen festgelegten Rayons.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14

Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV⁵⁾.

Art. 15

Inkrafttreten

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

² Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

Art. 16

Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17

Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

Fussnoten:

- 1) SR 311.0.
- 2) Der Satz wurde mit Urteil 1C_176/2013 des Bundesgerichts vom 7.1.2014 wie folgt angepasst: „Das Rayonverbot wird für eine Dauer bis zu drei Jahren verfügt.“
- 3) SR 120.
- 4) Aufgehoben mit Urteil 1C_176/2013 des Bundesgerichts vom 7.1.2014.
- 5) SR 172.010.1.